



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.3.2015
C(2015) 1423 final

ANNEX 15 – PART 3/4

ANHANG

CHARTA DER AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DES RECHNUNGSFÜHRERS DER KOMMISSION

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

**über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der
Europäischen Union (Einzelplan Kommission), gerichtet an die Dienststellen der
Kommission**

ANHANG

**CHARTA DER AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DES
RECHNUNGSFÜHRERS DER KOMMISSION**

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

**über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der
Europäischen Union (Einzelplan Kommission), gerichtet an die Dienststellen der
Kommission**

1. PRÄAMBEL

- 1.1. Diese Charta wurde nach Maßgabe des Statuts, der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan¹ (im Folgenden „Haushaltsordnung“) und der zugehörigen Anwendungsbestimmungen² aufgestellt. In ihr sind die Aufgaben, Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten festgeschrieben, die dem Rechnungsführer der Kommission (im Folgenden „Rechnungsführer“) in Ausübung seines Amtes nach Maßgabe der Ziele der Finanzvorschriften obliegen.
- 1.2. Die Charta ist Teil der Verpflichtung der Kommission zu größerer Transparenz und Rechenschaftslegung. Sie ist keine erschöpfende oder abschließende Beschreibung der in der Haushaltsordnung und den zugehörigen Anwendungsbestimmungen festgeschriebenen Aufgaben des Rechnungsführers.
- 1.3. Mit dieser Charta werden die Beziehungen zwischen der Kommission und dem Rechnungsführer sowie zwischen diesem und den Anweisungsbefugten im Einzelnen geregelt.
- 1.4. Die Charta wird den Internen Vorschriften für die Ausführung des Haushaltsplans als Anhang beigelegt.
- 1.5. Diese Charta ist in allen Fällen entsprechend anwendbar, in denen der Rechnungsführer der Kommission beauftragt wird, die Aufgaben eines Rechnungsführers wahrzunehmen.

2. BENENNUNG DES RECHNUNGSFÜHRERS

- 2.1. Der Rechnungsführer ist ein Beamter, der von der Kommission ernannt wird und der Generaldirektion Haushalt zugeordnet ist. Für ihn gilt das Beamtenstatut.
- 2.2. Der Rechnungsführer wird aufgrund seiner besonderen Sachkenntnis, die durch Zeugnisse oder eine gleichwertige Berufserfahrung nachzuweisen ist, ausgewählt.
- 2.3. Der Rechnungsführer übt sein Amt entsprechend der Haushaltsordnung und der zugehörigen Anwendungsbestimmungen aus und kommt seinen Aufgaben mit der gebotenen Rechtschaffenheit und Integrität im Sinne des Schutzes der finanziellen Interessen der Kommission nach.
- 2.4. Die Kommission stellt dem Rechnungsführer die zur ordnungsgemäßen Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Personal- und Sachmittel zur Verfügung.

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

2.5. Die Tätigkeit des Rechnungsführers ist mit der des Anweisungsbefugten, des Zahlstellenverwalters oder des internen Prüfers unvereinbar.

2.6. Der Rechnungsführer kann in Ausübung seines Amtes ihm unterstehenden Mitarbeitern, auf die das Statut oder die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten Anwendung finden, bestimmte Aufgaben übertragen.

Außer bei Änderung oder ausdrücklichem Widerruf durch den neu ernannten Rechnungsführer behalten die von dessen Vorgänger vorgenommenen Befugnisweiterübertragungen Gültigkeit.

3. AUSSCHEIDEN DES RECHNUNGSFÜHRERS AUS DEM AMT

3.1. Bei Ausscheiden des Rechnungsführers aus dem Amt wird – falls das Ausscheiden nicht mit dem Ende des Haushaltsjahres zusammenfällt – so rasch wie möglich eine allgemeine Kontenbilanz erstellt.

3.2. Diese allgemeine Kontenbilanz umfasst die Konten der Einrichtungen, für die der Rechnungsführer der Kommission die Aufgaben des Rechnungsführers wahrnimmt, nicht aber die konsolidierten Rechnungsabschlüsse der EU. Sie wird zum letzten Arbeitstag des scheidenden Rechnungsführers erstellt.

3.3. Die allgemeine Kontenbilanz wird dem neuen Rechnungsführer zusammen mit einem Übergabebericht von dem scheidenden Rechnungsführer oder, falls dies unmöglich ist, von dem diesen vorübergehend vertretenden Beamten übergeben.

3.4. Der neue Rechnungsführer unterzeichnet die allgemeine Kontenbilanz innerhalb eines Monats nach Übermittlung zur Erteilung seines Einverständnisses und kann Vorbehalte äußern.

3.5. Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde, wenn sie einen Rechnungsführer ernannt und wenn dieser aus dem Amt scheidet.

4. AUFGABEN DES RECHNUNGSFÜHRERS

Der Rechnungsführer nimmt bei der Kommission gemäß Artikel 68 der Haushaltsordnung folgende Aufgaben wahr:

4.1. Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen;

4.2. Annahme der Einnahmen und Einziehung der festgestellten Forderungen;

4.3. Erstellung und Vorlage der Rechnungen gemäß den Bestimmungen von Teil 1 Titel IX der Haushaltsordnung;

4.4. Rechnungsführung gemäß den Bestimmungen von Teil 1 Titel IX der Haushaltsordnung;

4.5. Festlegung der Regeln und Methoden der Rechnungsführung und des Kontenplans gemäß den Bestimmungen von Teil 1 Titel IX der Haushaltsordnung;

- 4.6. Festlegung und Validierung der Rechnungsführungssysteme und gegebenenfalls Validierung der vom Anweisungsbefugten definierten Systeme, die zur Produktion oder Begründung von Rechnungsführungsdaten verwendet werden sollen. Der Rechnungsführer ist außerdem dazu bevollmächtigt zu überprüfen, ob die Validierungskriterien eingehalten werden;
- 4.7. Kassenführung;
- 4.8. Einrichtung von Zahlstellen und Ausstattung der Zahlstellen mit den erforderlichen Mitteln gemäß Artikel 70 der Haushaltsordnung;
- 4.9. Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen.
 - 4.9.1. Der Rechnungsführer nimmt die Zahlungen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf der Grundlage von Auszahlungsanordnungen des zuständigen Anweisungsbefugten nach Artikel 89 der Haushaltsordnung vor.
 - 4.9.2. Der Rechnungsführer führt die Zahlungen mit der gebotenen Sorgfalt unter Berücksichtigung der in Artikel 92 der Haushaltsordnung festgelegten Fristen aus.
 - 4.9.3. Zahlungen werden per Überweisung oder per Scheck und im Falle von Zahlstellen auch per Debitkarte geleistet.

Der Rechnungsführer kann Zahlungen per Überweisung oder per Scheck nur dann ausführen, wenn die Bankdaten des Zahlungsempfängers und die Angaben, die die Identität des Zahlungsempfängers belegen, sowie alle Änderungen zuvor in der Datei der Zahlungsempfänger der Kommission erfasst worden sind.

- 4.9.4. Die Konditionen für die Eröffnung, Führung und Verwendung der Konten enthalten eine Bestimmung, wonach für Schecks, Überweisungen und sonstige Banktransaktionen entsprechend den Vorschriften für die interne Kontrolle die Unterschrift eines oder mehrerer ordnungsgemäß bevollmächtigter Bediensteter erforderlich ist. Außerhalb des Systems ausgefertigte Anweisungen werden von mindestens zwei ordnungsgemäß bevollmächtigten Bediensteten oder vom Rechnungsführer persönlich unterzeichnet. Zu diesem Zweck übermittelt der Rechnungsführer allen Finanzinstituten, bei denen sein Organ Konten unterhält, die Namen und Unterschriftsproben der bevollmächtigten Bediensteten.

4.10. *Annahme der Einnahmen und Einziehung der festgestellten Forderungen*

- 4.10.1. Der Rechnungsführer führt nach Artikel 72 Absatz 1 der Haushaltsordnung ausgestellte Einziehungsanordnungen aus. Er sorgt dafür, dass festgestellte Forderungen zügig vereinnahmt werden, einschließlich Verzugszinsen gemäß der von den Anweisungsbefugten ausgestellten Zahlungsaufforderung.
- 4.10.2. Wird eine Forderung nicht bei Ablauf der vorgesehenen Zahlungsfrist eingezogen, so leitet der Rechnungsführer unverzüglich auf dem Rechtsweg das Einziehungsverfahren und gegebenenfalls auch die Inanspruchnahme der eventuell geleisteten und vom Anweisungsbefugten verwahrten Sicherheiten ein. Wurde eine Sicherheit geleistet, so veranlasst der Rechnungsführer nach Unterrichtung des zuständigen Anweisungsbefugten und des Schuldners die Einziehung der Forderung der Union bzw. der Euratom durch Abruf des betreffenden Garantiebetrags.

- 4.10.3. Der Rechnungsführer nimmt die Einziehung der Forderungen der Union bzw. der Euratom im Wege der Verrechnung vor, wenn der Schuldner gegenüber der Union bzw. der Euratom ebenfalls eine einredefreie, liquide, fällige und durch eine Auszahlungsanordnung festgestellte Forderung hat.

Hat der Schuldner die Zahlung auf das Fristsetzungsschreiben des Rechnungsführers hin nicht geleistet, so weist dieser den betreffenden Anweisungsbefugten an, einen Beschluss vorzubereiten, um die Einziehungsanordnung durch einen Kommissionsbeschluss zu formalisieren, der gemäß Artikel 72 Absatz 2 der Haushaltsordnung ein vollstreckbarer Titel ist. Ist es nicht möglich, die Einziehungsanordnung durch einen Beschluss zu formalisieren, der einen Vollstreckungstitel darstellt, beauftragt der Rechnungsführer den Juristischen Dienst, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

- 4.10.4. Der Rechnungsführer kann im Benehmen mit dem bevollmächtigten Anweisungsbefugten dem Schuldner auf dessen begründeten schriftlichen Antrag hin eine Verlängerung der Zahlungsfrist gewähren; in diesem Fall muss der Rechnungsführer vom Schuldner
- die Verpflichtung zur Entrichtung von Verzugszinsen für die gesamte Dauer der Fristverlängerung, gerechnet ab dem ursprünglichen Fälligkeitsdatum sowie
 - die Leistung einer Sicherheit zur Deckung des geschuldeten Kapitals zuzüglich Zinsen verlangen.

Im Einklang mit Artikel 89 der Anwendungsbestimmungen verwahrt der Rechnungsführer die Originale der von ihm akzeptierten Sicherheiten und nimmt die Sicherheiten gegebenenfalls in Anspruch.

- 4.10.5. Der Rechnungsführer vereinnahmt Geldbußen, Zwangsgelder und andere Geldstrafen nach Maßgabe von Artikel 90 der Anwendungsbestimmungen. Er gewährleistet ebenfalls die Verwahrung der Originale der von den Wirtschaftsbeteiligten hinterlegten und von ihm akzeptierten Sicherheiten.

Im Laufe des Verfahrens trifft der Rechnungsführer jederzeit die zur Wahrung der finanziellen Interessen der Europäischen Union und der Euratom gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen. Zu diesem Zweck kann er die Unterstützung durch den Juristischen Dienst anfordern.

- 4.10.6. Der Rechnungsführer legt die erforderlichen Leitlinien für den Inhalt der Dossiers – insbesondere hinsichtlich der Art und der Merkmale der darin aufzunehmenden Informationen – fest, die ihm bei der Einziehung von Forderungen auf dem Rechtsweg von den Anweisungsbefugten zu übermitteln sind.
- 4.10.7. Der Rechnungsführer übermittelt den zuständigen Anweisungsbefugten am Ende eines jeden Kalendervierteljahres eine Aufstellung der Salden der Einziehungsanordnungen, aufgeschlüsselt nach ihrer Fälligkeit; gleichzeitig übermittelt er Berichte zu den Einnahmenschätzungen und anderen wichtigen Analyseindikatoren im Hinblick auf die Entscheidung über einen Forderungsverzicht bzw. die Ausstellung einer Einziehungsanordnung.

Der Rechnungsführer übermittelt den zuständigen Anweisungsbefugten jährlich einen Vermerk und bringt ihnen ein Verzeichnis der Forderungen der Union/Euratom

zur Kenntnis, die gegebenenfalls Gegenstand eines Verzichts durch diese Anweisungsbefugten sein können (Forderungen in geringfügiger Höhe, die, von der Feststellung an gerechnet, älter als drei Jahre sind, sowie Forderungen, bei denen alle erforderlichen Schritte unternommen wurden, ohne dass die Einziehung durchgesetzt werden konnte).

4.11. *Vorbereitung der Rechnungen und Rechnungsführung*

4.11.1. Vorläufige Rechnungsabschlüsse

Dem Rechnungsführer obliegt die Vorbereitung der vorläufigen Rechnungsabschlüsse der Kommission (Abschlüsse und Übersichten über den Haushaltsvollzug). Der Rechnungsführer erhält zu diesem Zweck von den Anweisungsbefugten die von diesen als zuverlässig garantierten Informationen, die für die Erstellung von Rechnungen erforderlich sind und die das Vermögen der Europäischen Union und der Euratom und den Haushaltsvollzug wahrheitsgetreu abbilden.

Dem Rechnungsführer obliegt außerdem die Konsolidierung der vorläufigen Rechnungsabschlüsse der Kommission mit den vorläufigen Rechnungsabschlüssen, die von den Rechnungsführern der übrigen Organe im Sinne des Artikels 1 der Haushaltsordnung und von den Einrichtungen nach Artikel 208 der Haushaltsordnung spätestens am 1. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres vorgelegt werden.

Nach Maßgabe des in Artikel 147 der Haushaltsordnung bezeichneten Verfahrens übermittelt der Rechnungsführer dem Rechnungshof spätestens am 31. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres die vorläufigen Rechnungsabschlüsse der Kommission und die vorläufigen konsolidierten Rechnungsabschlüsse der EU.

4.11.2. Endgültige Rechnungsabschlüsse der Kommission

Der Rechnungsführer bereitet die endgültigen Rechnungsabschlüsse rechtzeitig vor, damit die Kommission sie gemäß Artikel 148 der Haushaltsordnung vor dem 31. Juli billigen kann. Hierbei berücksichtigt er die Bemerkungen des Rechnungshofs zu den vorläufigen Rechnungsabschlüssen. Die Rechnungsabschlüsse werden, bevor sie von der Kommission angenommen werden, vom Rechnungsführer unterzeichnet, der damit bescheinigt, dass er hinreichende Gewähr dafür bieten kann, dass diese Abschlüsse ein wahrheitsgetreues und vollständiges Bild der Finanzlage des Organs vermitteln.

Zu diesem Zweck überzeugt sich der Rechnungsführer, dass die Rechnungsabschlüsse gemäß den Rechnungsführungsvorschriften, -methoden und -systemen erstellt wurden, die für sein Organ unter seiner Verantwortung aufgestellt wurden, und dass alle Einnahmen und Ausgaben buchmäßig erfasst wurden.

Die bevollmächtigten Anweisungsbefugten übermitteln dem Rechnungsführer alle Informationen, die er benötigt, um seine Aufgaben wahrzunehmen. Sie tragen die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung der von ihnen

verwalteten Mittel sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben, die sie kontrollieren.

Der Rechnungsführer kann die Informationen, die er erhält, überprüfen und alle weiteren Prüfungen vornehmen, die er für erforderlich hält, um die Rechnungsabschlüsse unterzeichnen zu können.

Erforderlichenfalls formuliert er Vorbehalte und erläutert präzise die Art der Vorbehalte und ihren Geltungsbereich.

4.11.3. Konsolidierte endgültige Rechnungsabschlüsse

Die Rechnungsführer der übrigen Organe sowie der Einrichtungen im Sinne des Artikels 208 der Haushaltsordnung unterzeichnen ihre Jahresabschlüsse und übermitteln sie dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof bis zum 1. Juli des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Der Rechnungsführer konsolidiert diese Abschlüsse mit den endgültigen Rechnungsabschlüssen der Kommission und erstellt einen Vermerk, in dem er versichert, dass sie gemäß Teil 1 Titel IX der Haushaltsordnung sowie den im Anhang zu diesen Abschlüssen dargelegten Rechnungsführungsgrundsätzen, -vorschriften und -methoden erstellt wurden. Im Anschluss legt er die Abschlüsse der Kommission zur Genehmigung vor. Auf Anfrage legt er dem Rechnungshof außerdem eine Vollständigkeitserklärung zu diesen konsolidierten Rechnungsabschlüssen vor.

4.11.4. Die Jahresabschlüsse müssen den Rechnungsführungsvorschriften der EU genügen, wahrheitsgetreu und vollständig sein und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Europäischen Union und der Euratom sowie des Haushaltsergebnisses vermitteln. Zu diesem Zweck werden sie nach Maßgabe der Rechnungsführungsgrundsätze der vorgenannten Rechnungsführungsvorschriften erstellt.

4.11.5. Information im Verlauf des Haushaltsvollzugs

Zusätzlich zu den im Rahmen der Rechnungslegung vorgelegten Informationen macht der Rechnungsführer folgende Informationen online verfügbar:

- gemäß Artikel 150 Absatz 1 der Haushaltsordnung einmal monatlich Daten über die Ausführung des Haushaltsplans sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben – für das Europäische Parlament, den Rat und den Rechnungshof;
- gemäß Artikel 150 Absatz 2 der Haushaltsordnung dreimal jährlich einen Bericht über die Ausführung des Haushaltsplans in Einnahmen und Ausgaben – für das Europäische Parlament, den Rat und den Rechnungshof.

4.12. *Rechnungsführung*

4.12.1. Der Rechnungsführer dokumentiert und aktualisiert die Struktur und die Verfahren der Rechnungsführung der Kommission.

Er identifiziert die elektronischen Dokumente, die die in Artikel 237 der Anwendungsbestimmungen genannten Bücher (Kontenjournal, Hauptbuch und

Bestandsverzeichnis) darstellen und die volle Gewähr für beweiskräftige Daten bieten.

- 4.12.2. Der Rechnungsführer muss gewährleisten, dass das Rechnungsführungssystem der Kommission die Erstellung einer Kontenbilanz gestattet, die einen Gesamtüberblick über sämtliche Konten der Finanzbuchführung, einschließlich der im Laufe des Haushaltsjahres saldierten Konten, jeweils mit Angabe der Nummer des betreffenden Kontos, dessen Bezeichnung, des ursprünglichen Saldos, des Gesamtbetrags der Zu- und Abgänge sowie des Kontensaldos gibt.
- 4.12.3. Der Rechnungsführer gleicht mindestens einmal monatlich und in jedem Fall bei Saldierung der Konten die Bankguthaben mit den Kontoauszügen ab.

Der Rechnungsführer überwacht die auf Verwahrkonten verbuchten offenen Vorgänge. Zu diesem Zweck richtet er regelmäßig entsprechende Aufforderungen an die Anweisungsbefugten, die diese außerbudgetären Vorgänge dann haushaltsmäßig erfassen.

- 4.12.4. Die Unterlagen zur Rechnungsführung und Rechnungslegung eines Haushaltsjahres werden vom Rechnungsführer während eines Zeitraums von fünf Jahren aufbewahrt, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem das Europäische Parlament die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt hat, auf das sich die Belege beziehen.

Die Unterlagen für nicht endgültig abgeschlossene Vorgänge bewahrt er über diesen Zeitraum hinaus bis zum Ende des Jahres auf, das auf das Jahr des Abschlusses dieser Vorgänge folgt.

4.13. *Regeln und Methoden der Rechnungsführung und Kontenplan*

- 4.13.1. Der Rechnungsführer sorgt dafür, dass der Kommission ein Kontenplan sowie Rechnungsführungsvorschriften und -methoden zur Verfügung stehen, die es ermöglichen, dass die erstellten Rechnungen ein wirklichkeitsgetreues Bild der Vermögenslage der Kommission und der EU vermitteln.

Er ist dafür verantwortlich, dass der Kontenplan sowie die Rechnungsführungsvorschriften und -methoden regelmäßig aktualisiert werden, um die jeweils neuesten Entwicklungen der internationalen Normen für das öffentliche Rechnungswesen und die besonderen Merkmale der Tätigkeiten der Union zu berücksichtigen.

- 4.13.2. Der Rechnungsführer legt nach Konsultation der Rechnungsführer der anderen Organe und der Einrichtungen nach Artikel 208 der Haushaltsordnung die Rechnungsführungsvorschriften fest, die von allen Organen, Europäischen Ämtern und Einrichtungen nach Artikel 208 der Haushaltsordnung anzuwenden sind. Der Rechnungsführer orientiert sich bei der Festlegung dieser Rechnungsführungsvorschriften an den international anerkannten Normen des öffentlichen Rechnungswesens; er kann von diesen Normen abweichen, wenn dies wegen der besonderen Merkmale der Tätigkeiten der Europäischen Union und der Euratom gerechtfertigt ist.

- 4.13.3. Der Rechnungsführer legt außerdem das Muster des Bestandsverzeichnisses fest, nach dem die Organe und die Einrichtungen nach Artikel 208 der Haushaltsordnung die immateriellen Anlagen, Sachanlagen und Finanzanlagen der Europäischen Union und der Euratom mengen- und wertmäßig erfassen.
- 4.13.4. Werden die Rechnungen unter Verwendung von DV-Systemen geführt, so legt der Rechnungsführer die Vorgaben für die Entwicklung der entsprechenden Softwarefunktionen fest und vergewissert sich vor der Inbetriebnahme der Systeme, dass sie mit den geltenden Rechnungsführungsvorschriften und -methoden übereinstimmen.
- 4.13.5. Der Rechnungsführer übermittelt den Generaldirektionen im Hinblick auf die Erstellung der Jahresberichte die Angaben zu allen Transaktionen, die sie in das zentrale elektronische Rechnungsführungssystem (ABAC) eingegeben und dort validiert haben.

4.14. *Festlegung und Validierung der Rechnungsführungssysteme*

- 4.14.1. Der Rechnungsführer zeichnet für die Festlegung und Validierung der zentralen Rechnungsführungssysteme der Kommission verantwortlich.

Er validiert die lokalen Finanzmanagementsysteme, die von den Anweisungsbefugten zur Bereitstellung oder zum Nachweis von Rechnungsführungsdaten festgelegt werden. Er muss zu ihrer Einrichtung und zu jeder Änderung seine Zustimmung erteilen.

Im Rahmen der internen Kontrolle hat der Rechnungsführer die Aufgabe, für die Integrität des Rechnungsführungssystems zu sorgen. Jede Generaldirektion trägt die Verantwortung für die Daten, die in das System eingegeben werden, sowie für die Zuverlässigkeit und Richtigkeit dieser Daten. Der Rechnungsführer ist für die anschließende Verarbeitung und Ausgabe dieser Daten, u. a. durch lokale, von ihm validierte Informationssysteme, zuständig.

- 4.14.2. Der Rechnungsführer stimmt regelmäßig, mindestens jedoch zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses, die Kontensalden der allgemeinen Kontenbilanz mit den Daten der Managementsysteme ab, die die Anweisungsbefugten für die Verwaltung der Vermögensteile und die tägliche Eingabe in das zentrale Rechnungsführungssystem einsetzen.

Der Rechnungsführer wird ferner konsultiert, wenn die Anweisungsbefugten Systeme für die Führung der Bestandsverzeichnisse und die Bewertung der Aktiva und Passiva einrichten oder ändern.

- 4.14.3. Der Rechnungsführer legt die Regeln fest, nach denen die Anweisungsbefugten die Finanz- und Verwaltungsinformationen bereitstellen, die er für die Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.

4.15. *Verwaltung der Kassenmittel*

- 4.15.1. Zur Verwaltung der Kassenmittel und der Kassenmitteläquivalente ist allein der Rechnungsführer ermächtigt. Er ist für ihre Verwahrung verantwortlich.

Der Rechnungsführer sorgt dafür, dass der Kommission ausreichende Mittel zur Deckung des Kassenbedarfs im Rahmen des Haushaltsvollzugs zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck richtet er Liquiditätsmanagementsysteme ein, die ihm die Erstellung von Kassenmittelvorausschätzungen gestatten. Der Rechnungsführer verteilt die verfügbaren Mittel gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000.

- 4.15.2. Für die Abwicklung der Finanztransaktionen im Rahmen des Haushaltsvollzugs richtet der Rechnungsführer bei Finanzinstituten in Mitgliedstaaten und Drittländern die erforderlichen Konten ein, nachdem er entsprechend den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung, der Rentabilität und des Leistungswettbewerbs die Konditionen der Kontenführung ausgehandelt hat. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann er auch auf andere Währungen als den Euro lautende Konten einrichten.

Der Rechnungsführer sorgt für die strikte Einhaltung dieser Konditionen, die in den mit den verschiedenen Finanzinstitutionen geschlossenen Vereinbarungen festgeschrieben sind (für die Bankkonten der Zahlstellen außerhalb der Union obliegt dies dem Zahlstellenverwalter). Alle fünf Jahre veranlasst der Rechnungsführer eine neuerliche Ausschreibung im Leistungswettbewerb für Finanzinstitute, bei denen Konten eingerichtet werden könnten.

Der Rechnungsführer der Kommission informiert die Rechnungsführer der anderen Organe und der Einrichtungen nach Artikel 208 der Haushaltsordnung über die Konditionen für die Führung der bei den verschiedenen Finanzinstituten eingerichteten Konten.

- 4.15.3. Der Rechnungsführer veranlasst Überweisungen zwischen den im Namen der Kommission eingerichteten Konten. Er stellt außerdem stets sicher, dass keines dieser Konten einen Debetsaldo aufweist. Er trägt dafür Sorge, dass der Saldo von Devisenkonten regelmäßig in Euro umgerechnet wird.

Der Rechnungsführer darf auf Devisenkonten keine Salden halten, die dem Organ übermäßige Verluste aufgrund von Wechselkursschwankungen verursachen könnten.

- 4.15.4. Der Rechnungsführer sorgt für eine mindestens monatliche Abstimmung der bei den verschiedenen Finanzinstituten eröffneten Konten mit seiner Rechnungsführung. Er ist gehalten, etwaige Abweichungen zu ermitteln und erforderlichenfalls zu bereinigen.

4.16. *Zahlstellen*

- 4.16.1. Die Einrichtung einer Zahlstelle, die Benennung eines Zahlstellenverwalters sowie jegliche Änderung der Funktionsweise einer Zahlstelle werden vom Rechnungsführer auf einen mit Gründen versehenen Vorschlag des zuständigen Anweisungsbefugten hin beschlossen. Die betreffenden Beschlüsse behalten auch im Falle eines Amtswechsels Gültigkeit, es sei denn, sie werden vom neuen Rechnungsführer geändert oder ausdrücklich widerrufen.

- 4.16.2. Der Rechnungsführer ist ermächtigt, die Zahlstellen mit Mitteln auszustatten; die jeweiligen Zahlstellen bleiben jedoch der Verantwortung des ernannten

Zahlstellenverwalters unterstellt. Der Rechnungsführer tätigt die Zahlungen zur Mittelausstattung der Zahlstellen und gewährleistet die finanzielle Überwachung sowohl bei der Einrichtung von Bankkonten und der Übertragung von Zeichnungsbefugnissen als auch bei den Kontrollen vor Ort und in der zentralen Rechnungsführung.

- 4.16.3. Der Rechnungsführer nimmt in der Regel vor Ort unangekündigte Kontrollen vor bzw. lässt solche von einem eigens hierzu bevollmächtigten Beamten oder sonstigen Bediensteten seiner Dienststellen oder der anweisungsbefugten Dienststellen vornehmen, um zu überprüfen, ob die den Zahlstellenverwaltern anvertrauten Mittel vorhanden sind, die Bücher ordnungsgemäß geführt und die Transaktionen der Zahlstellen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen abgerechnet werden. Die Ergebnisse seiner Überprüfungen teilt er dem zuständigen Anweisungsbefugten mit.

4.17. *Treuhandkonten*

- 4.17.1. Gemäß Artikel 68 Absatz 7 der Haushaltsordnung können die Anweisungsbefugten mit Zustimmung des Rechnungsführers der Kommission im Namen und im Auftrag der Kommission Treuhandkonten eröffnen.
- 4.17.2. Der Rechnungsführer legt Vorschriften über die Eröffnung, Verwaltung und Schließung der Treuhandkonten sowie ihre Nutzung fest.

5. **VERANTWORTLICHKEIT DES RECHNUNGSFÜHRERS**

- 5.1. Die Verantwortlichkeit des Rechnungsführers wird durch das Statut für die Beamten (Artikel 11, 14, 21, 22, 86 ff.) sowie durch die Haushaltsordnung und die zugehörigen Anwendungsbestimmungen geregelt. Nach Artikel 21 Absatz 2 des Statuts wird der Rechnungsführer durch die Verantwortung der ihm unterstellten Bediensteten nicht von seiner eigenen Verantwortlichkeit entbunden.
- 5.2. Nach Artikel 22 des Statuts kann der Rechnungsführer zum vollen oder teilweisen Ersatz des Schadens herangezogen werden, der der Europäischen Union durch sein schwerwiegendes Verschulden entsteht.
- 5.3. Aufgrund der ihm mit seinem Amt übertragenen besonderen Verantwortung kann der Rechnungsführer insbesondere für folgende Verfehlungen disziplinarrechtlich belangt und finanziell haftbar gemacht werden:
- Verlust bzw. Beschädigung ihm anvertrauter Barmittel, Werte bzw. Dokumente,
 - ungerechtfertigte Änderung von Bankkonten oder Postgirokonten,
 - Vornahme von Einziehungen oder Zahlungen, die nicht den Beträgen der betreffenden Einziehungsanordnungen oder Auszahlungsanordnungen entsprechen,
 - Versäumnis, fällige Beträge zu vereinnahmen.

- 5.4. Nach Maßgabe von Artikel 71 Absatz 2 der Haushaltsordnung und unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann der Rechnungsführer, namentlich bei Verstoß gegen die in der Haushaltsordnung, ihren Anwendungsbestimmungen oder dieser Charta enthaltenen Bestimmungen, von der Kommission jederzeit einstweilig oder endgültig des Amtes enthoben werden.

6. BETRUG, KORRUPTION, INTERESSENKONFLIKT

- 6.1. Die Bestimmungen dieser Charta lassen die strafrechtliche Verantwortung unberührt, zu der der Rechnungsführer bei Betrug oder Korruption nach anwendbarem nationalem Recht sowie nach Maßgabe der Bestimmungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union und der Euratom und zur Bekämpfung von Korruption von Beamten der Europäischen Union oder der EU-Mitgliedstaaten gezogen werden kann.
- 6.2. Dem Rechnungsführer ist jede Haushaltsvollzugshandlung untersagt, durch die eigene Interessen mit denen der Europäischen Union und der Euratom in Konflikt geraten könnten (Definition des Interessenkonflikts nach Artikel 52 der Haushaltsordnung). Tritt dieser Fall ein, hat der Rechnungsführer von dieser Handlung abzusehen und die vorgesetzte Stelle zu befragen.

Hat ein Rechnungsführer in Ausübung seines Amtes in einer Angelegenheit Stellung zu nehmen, an deren Behandlung oder Erledigung er ein persönliches Interesse hat, das seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte, so hat er dies der Kommission mitzuteilen (Artikel 14 des Statuts).